

## Merkzeichen TBI

### Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen TBI im Schwerbehindertenausweis steht für taubblind und führt vor allem zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag.

### Voraussetzungen für das Merkzeichen TBI

Das Merkzeichen TBI trägt das [Versorgungsamt](#) (in manchen Bundesländern heißt es auch anders, z.B. „Amt für Soziale Angelegenheiten“ oder „Amt für Soziales und Versorgung“) auf Antrag in den [Schwerbehindertenausweis](#) ein, wenn es wegen einer Störung der Hörfunktion einen [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 70 **und** wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 festgestellt hat.

### Vergünstigungen mit dem Merkzeichen TBI

- Menschen mit dem Merkzeichen TBI sind vom Rundfunkbeitrag befreit, Näheres unter [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#).
- Steuerpflichtige mit Merkzeichen TBI können bei der Einkommensteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2021 einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € als Steuerfreibetrag geltend machen. Näheres unter [Pauschbetrag bei Behinderung](#).
- In einigen Bundesländern ist das Merkzeichen TBI die Voraussetzung für eine landesspezifische Zahlung an Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, siehe unten.

Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die [Merkzeichen Bl](#) (blind) und [Merkzeichen Gl](#) (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen „TBI“ in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

### Leistungen der Bundesländer für taubblinde Menschen

Ein Teil der Bundesländer sieht für Menschen, die gleichzeitig eine Sehbehinderung und eine Hörbehinderung haben, besondere Zahlungen vor. Meist heißen die Leistungen [Landespflegegeld](#) oder Landesblindengeld. Meist ist die Voraussetzung dafür das Merkzeichen TBI, oder es müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie für das Merkzeichen TBI.

#### Bayern

Menschen, die blind oder hochgradig sehbehindert sind und gleichzeitig einen Hörverlust von mindestens 80% haben, erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.552 € monatlich, bei Blindheit und bei hochgradiger Sehbehinderung 465,60 € (§ 2 BayBlindG).

Hier sind die Voraussetzungen also etwas anders als für das Merkzeichen TBI.

na 250702 errechnet, stimmt

Quelle: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBlindG-2](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBlindG-2)

<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/blindengeld/index.php> - Quelle 1.7. aktualisiert

## Berlin

Wer das Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis eingetragen hat, bekommt in Berlin Landespfegegeld in Höhe von 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPfI<sup>G</sup>G).

Daneben gibt es in Berlin noch ein Landespfegegeld für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit, Näheres unter [Landespfegegeld](#).

na 1.7.25: Betrag unverändert

Quelle

[www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/leistungsbetraege盲blindenhilfe.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/leistungsbetraege盲blindenhilfe.html)

## Brandenburg

na: neu seit 1.7.24 Quelle

<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/gvbl/2024/25.pdf>

Merker: § 3 Abs 1 Satz 2: 2025 keine Erhöhung. Erhöhung ab 1.7.26 jährlich entsprechend Rentenwert

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lteilhgg>

Seit 1.7.2024 gibt es in Brandenburg Teilhabegeld für Menschen mit dem Merkzeichen TBl, Höhe: 850 € monatlich (§ 2 Nr. 4, § 3 Nr. 4 LTeilh<sup>G</sup>G). Dieses Teilhabegeld können auch Menschen bekommen, die das Merkzeichen TBl (noch) **nicht** im Schwerbehindertenausweis eingetragen bekommen haben, die aber die Voraussetzungen dafür erfüllen.

## Hessen

Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld in Höhe von 1.570,68 € gezahlt (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 LB<sup>I</sup><sup>G</sup>G).

Die Voraussetzungen entsprechen also denen für das Merkzeichen TBl.

Quelle 1.7.25:

<https://www.bsbh.org/beratung-information/tipps-informationen/nachteilsausgleiche/blinden-und-sehbehindertengeld/>

Quellen:

<https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/leben-mit-blindheitgehoerlosigkeit/taubblindengeld/>

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011V6P4>

86 % der Blindenhilfe mal 2 = Das Doppelte der hessischen Blindenhilfe für Volljährige - Formel in der 1.7.-Tabelle

na: Hier haben wir ein Rundungsproblem. Excel kommt auf die ,69, weil es das ungerundete \*2 nimmt. Ich tendiere auch zu ,68 und wir werden irgendwann eine offizielle Quelle haben. - yip, ist so, also immer den Endwert\*2 nehmen, nicht den gerundeten.

## Nordrhein-Westfalen

Es gibt in NRW keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld ergeben sich folgende Leistungen:

- blind und bis 17 Jahre alt:  $457,38 \text{ €} + 77 \text{ €} = 534,38 \text{ €}$
- blind und 18–59 Jahre alt:  $913,19 \text{ €} + 77 \text{ €} = 990,19 \text{ €}$
- blind und ab 60 Jahre alt:  $473 \text{ €} + 77 \text{ €} = 550 \text{ €}$
- hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt:  $77 \text{ €} + 77 \text{ €} = 154 \text{ €}$

Gehörlosengeld bekommen in NRW nur Personen mit angeborener oder bis zum 18. Geburtstag erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

na: Formeln in der 1.7.-Tabelle. Feste Beträge unverändert

Quellen: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000451](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000451)

<https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehbehindertengeld-taubblindengeld.html>

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-nordrhein-westfalen.html>

## Saarland

Im Saarland wurde zum 1.7.2025 das Taubblindengeld eingeführt. Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld gezahlt (§ 1 Abs. 2 und 4 BliHiG SL).

- Taubblinde ab 18 Jahren: 675 € monatlich
- Taubblinde bis 17 Jahre: 476 € monatlich

Die Voraussetzungen entsprechen also denen für das Merkzeichen TBl.

Taubblindengeld:

<https://www.dbsv.org/aktuell/blindengelderhoehung-saarland-schleswig-holstein.html>

"Neu eingeführt wird ab dem 1. Juli 2025 ein Taubblindengeld, das monatlich 675 Euro für Erwachsene und 476 Euro für Minderjährige beträgt. Auch das Taubblindengeld erhöht" sich 2026 und 2027 um jeweils 10 Euro monatlich.

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BliHiGSLrahmen>.

Merk 1.1.26 und 1.1.27: Erhöhung um je 10 €.

Merk 1.7.28: Erhöhung um Rentenwerterhöhung.

## Sachsen

[Landesblindengeld](#) und [Gehörlosengeld](#) können in Sachsen gleichzeitig bezogen werden, wenn die Voraussetzungen für beide Leistungen vorliegen. Auch der Nachteilsausgleich bei hochgradiger Sehbehinderung kann gleichzeitig mit dem Gehörlosengeld bezogen werden. Menschen mit Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis erhalten in Sachsen zusätzlich einen Zuschlag für die Taubblindheit in Höhe von 320 € (§§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 4 LBlindG), wenn sie mindestens eine dieser Leistungen erhalten.

Die höchstmögliche Leistung beträgt also für

- Jugendliche ab dem 14. Geburtstag und Erwachsene: 850 € monatlich

- Kinder vor dem 14. Geburtstag: 755 € monatlich

na 1.7. 250702 Betrag unverändert.

Gesetzesformulierung referenziert eindeutig auf das Merkzeichen.

Kinder: § 2 Abs. 3 Satz 2.

Quelle <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1537-Landesblindengeldgesetz#p2>

Änderung ab 1.1.2021:

Berechnung: 380 (für Blinde ab 14. Geb.) + 150 (für Gehörlose) + 320 (zusätzlich bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit)

285 (für blinde Kinder vor 14. Geb.= 75% des Sächsischen Landesblindengelds) + 150 + 320

## **Schleswig-Holstein**

Taubblinde Menschen erhalten 425 € monatlich (§ 1 Abs. 3 Satz 2 LBiGG).

Was unter Taubblindheit zu verstehen ist, ist in Schleswig-Holstein nicht näher definiert.

na 1.1.25 erhöht zum 1.7.25 nichts zu erwarten

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02700/drucksache-20-02782.pdf>

§ 1 Abs. 3 LBiGG

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BliGGSH1997rahmen>

## **Thüringen**

(§ 2 ThürBliGG)

Taubblinde Menschen erhalten 644 € monatlich.

Taubblinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben (z.B. Pflegeheim), oder im Gefängnis, in Sicherungsverwahrung oder wegen eines Gerichtsurteils in einer Klinik oder Anstalt untergebracht sind, erhalten 215,24 €.

Taubblinde Menschen vor dem 27. Geburtstag, die bereits vor dem 1.1.2008 Blindengeld erhalten oder beantragt haben und die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten 322 €.

Die Voraussetzungen entsprechen denen für das Merkzeichen TBl.

na 1.7.25 250702 noch keine Änderung

1.7.23 geändert, aber erst im Juli!

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BliGGTH2010rahmen/part/X - §2>

[https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=BliGG\\_TH](https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=BliGG_TH)

Übergangsregelung Alter < 27 Jahre, wenn Antrag vor 2008 + stationär: 150 + 172 €

Quelle: § 11 Abs. 1 BliGG\_TH

Der Satz 2 lautet: "Taubblinde erhalten zusätzlich die Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 2". § 2 Abs. 1 Satz 2 lautet: " Für taubblinde Menschen erhöht sich der Betrag um 172 Euro."

## **Praxistipp**

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#).

Mit Klick auf [Merkzeichen-Tabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

## **Wer hilft weiter?**

[Versorgungsamt](#)

## **Verwandte Links**

[Gehörlosengeld](#)

[Blindenhilfe Landesblindengeld](#)

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwbAwV